

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Sozialausschuss -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3061

22.10.2019

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des
Bundesteilhabegesetzes
(2. Teilhabestärkungsgesetz), LT-Drucks. 19/1498, Stand: 04.06.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zum vorbezeichneten Gesetzentwurf vor dem Sozialausschuss des Landtags Stellung zu beziehen. Im begrenzten Rahmen dieser Stellungnahme erscheinen aus Sicht von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe folgende Aspekte des Gesetzentwurfs besonders wesentlich:

1. Gleichberechtigte und wirksame Partizipation der Menschen mit Behinderung gewährleisten durch Ressourcen v.a. für barrierefreie Kommunikation und notwendige Assistenzleistungen zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Entwurf-2.THSG

Wir begrüßen ausdrücklich das durch die Landesregierung mit § 2 in den Blick genommene Ziel einer „kooperativen und partizipativen Gestaltung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ bzw. der Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (vgl. § 94 Abs. 4 SGB IX-2020). Die Regelung zur Arbeitsgemeinschaft aus § 2 des 1. Teilhabestärkungsgesetzes S-H wurde nicht lediglich übernommen, sondern erweitert und ausformuliert. Dabei wurden jedoch nicht ausreichend die Voraussetzungen für eine gelingende Partizipation von Selbstvertreter*innen der Menschen mit Behinderung berücksichtigt, vor allem barrierefreie Kommunikation sowie notwendige Assistenzleistungen.

Wir weisen auf den zentralen Stellenwert von gleichberechtigter und wirksamer Partizipation hin. Daher sind entsprechende Ressourcen zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft verbindlich vorzusehen. Der Verweis auf eine „ehrenamtliche“ Teilnahme und (in der rechtlich unverbindlichen Begründung zum Gesetzentwurf) auf

mögliche Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach Entscheidung des jeweils zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe ist unzureichend.

Unabhängig davon wird sich zu erweisen haben, ob/wie die (unverbindlichen) „Anregungen und Bedenken“ der Arbeitsgemeinschaft bei den Beratungen und Beschlüssen des nur aus Vertreter*innen der Träger der Eingliederungshilfe gebildeten Steuerungskreises Eingliederungshilfe (§ 3 des 1. Teilhabestärkungsgesetzes S-H) Berücksichtigung finden werden (siehe § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs). Wir sehen hier eine besondere Verantwortung des Landes dafür, dass die Partizipation der Menschen mit Behinderung an einer landesweit möglichst einheitlichen und qualitativen Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe - also der Angebote für Menschen mit Behinderung - nicht nur der Form halber erfolgt, sondern tatsächlich zum Tragen kommen wird.

Zur Tätigkeit des Steuerungskreises regen wir eine ausdrückliche jährliche Berichtspflicht des zuständigen Ministeriums gegenüber dem Sozialausschuss des Landtags an.

2. Refinanzierung des umsetzungsbedingten Mehraufwands für alle Akteure im Leistungsdreieck der Eingliederungshilfe

Die Regelung des § 7 Entwurf-2. THSG [Finanzierung von Personal- und Sachkosten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe] knüpft an § 10 des AG-SGB XII Schleswig-Holstein (Stand: März 2018) an. Mit der Regelung wie auch in den Beiträgen aus der dazugehörigen Plenardebatte wird ausdrücklich anerkannt, dass die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einen erheblichen personellen und sächlichen Mehraufwand zu schultern haben. Daher stellt das Land den Kommunen hierfür entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung (§ 7 Absätze 1-3). Von den vielfältigen Umwälzungen des Bundesteilhabegesetzes sind aber im sog. Leistungsdreieck auch die leistungsberechtigten Personen und vor allem die Leistungserbringer in erheblichem Maße betroffen. Der ihnen entstehende Mehraufwand kommt in keiner Weise zur Sprache. Während die leistungsberechtigten Personen hoffentlich von einer besseren personellen Ausstattung bei den Leistungsträgern mittelbar profitieren, liegt bislang - auch im Rahmen der Nachverhandlungen zum Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX - keine finale Lösung zur Entlastung der Leistungserbringer vor. Gefordert wird daher, dass das Land zusätzliche Landesmittel bereitstellt, die im vereinbarungsrechtlichen Rahmen (§§ 123 ff. SGB IX) durch die Kommunen an die Leistungserbringer, die einen umstellungsbedingten Mehraufwand haben, weiter zu geben sind.

2

3. Sicherstellung einer einheitlichen Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung durch landesweit einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument

Das Land stellt den Kommunen für „Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Gesamtplanung“ jährlich Mittel zur Verfügung mit dem Zweck einer „an der ICF

orientierten Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstruments und der einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Kriterien des Gesamtplanverfahrens“ (§ 7 Abs. 2 Entwurf-2. THSG; vgl. § 10 AG-SGB XII Schleswig-Holstein). Anders als der insofern missverständliche Wortlaut es vermuten lässt, geht es nicht um die Anwendung eines landesweit einheitlichen Instruments der Bedarfsermittlung, das es bislang nicht gibt, das aber entscheidend ist für eine landesweit möglichst einheitliche Leistungsgewährung. Die Bedarfsermittlung ist wesentliche Grundlage für die Feststellung des individuellen Teilhabebedarfs einer leistungsberechtigten Person und damit der im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen. Angesichts der schon im Anhörungsverfahren zum 1. Teilhabestärkungsgesetz Schleswig-Holstein von verschiedener Seite berichteten Ungleichheit der Leistungsgewährung im Land erscheint daher die Einheitlichkeit des verwendeten Instrumentes von zentraler Bedeutung.

Über die Empfehlungen des Steuerungskreises Eingliederungshilfe für die Gesamtplanung hinaus, sollte daher die Gewährung zusätzlicher finanzieller Mittel durch das Land mit der Bedingung (bzw. dem Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen Land und Kommunen) verknüpft werden, dass in einem partizipativen und transparenten Prozess ein landesweit einheitliches Instrument zu entwickeln und zur Anwendung zu bringen ist.

Für alle drei genannten wesentlichen Aspekte besteht jetzt die Gelegenheit, Voraussetzung für Gelingen und Erfolg zu schaffen und die Verantwortung des Landes zum Ausdruck zu bringen. Wir stehen für weitergehende Erläuterungen der hier angemerkten Aspekte und darüber hinaus gern für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Teske, Geschäftsführer

Dr. Anja Erdmann, Justitiarin